

Militärpflichtersatz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **19 (1946)**

Heft 6

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Änderung der bisherigen Praxis vorgenommen wird. Ein an Erzeugnissen der Landwirtschaft so reiches Land, wie es die Schweiz in normalen Zeiten ist, sollte in seiner Armeeverpflegung neben der festgesetzten Fleisch-, Brot- und Käseration auch eine Butterration zuteilen, und zwar in einem bedeutend grösseren Umfange als bisher. Ich werde diese Frage, welche ja eine kleine Abweichung vom Thema darstellt, in einer nächsten Nummer unseres Fachorganes aufwerfen, denn ich messe ihr eine ganz besondere Bedeutung bei.

Um auf die hervorstechenden Unterschiede in der Verpflegung der amerikanischen und unserer eigenen Armee zurückzukommen, sei festgestellt, dass das Frühstück äusserst reichhaltig ist, Suppen fast völlig fehlen (wöchentlich nur 1—2 Mal), zu jeder Mahlzeit Butter verabreicht wird und zu jeder Hauptmahlzeit eine Süsspeise. Auch finden wir täglich zweimal Fleischspeisen und zwar entweder zum Mittag- und Nachtessen, oder aber zum Frühstück (gebratener Speck) und zu einer Hauptmahlzeit. An Sonntagen gibt es abwechslungsweise Poulet oder eine Grill-Spezialität und an besonderen Festtagen ist gebratener Truthahn an der Tagesordnung, von den weiteren aussergewöhnlichen Leckerbissen ganz zu schweigen.

Es wäre noch vieles zu berichten über die Zubereitung der Speisen, oder, dass beispielsweise jede Einheit neben einem Berufskoch auch über einen Konditor verfügt, dass eine tägliche Zigarettenration von 20 Stück in der Tagesportion inbegriffen ist, sowie kandierte Früchte und Kaugummi, dass die transportablen Benzineranlagen ebenso zweckmässig wie solid und betriebssicher sind, dass maschinelle Kücheneinrichtungen in grosser Zahl zur Verfügung stehen, dass Gemüse-, Fleisch- und Fruchtkonserven aller Art einen wesentlichen Bestandteil der Verpflegung darstellen usw.

Aus begreiflichen Gründen ist es nicht möglich in einem kurzen Zeitungsartikel auf alle Einzelheiten in der hervorragenden Organisation des amerikanischen Verpflegungsdienstes einzugehen. Ich hoffe aber trotzdem, allen Lesern einen kleinen Überblick in dieser Sache gegeben zu haben und hoffe im weiteren, dass an zuständiger Stelle im Verpflegungsdienst unserer Armee die eine oder andere Frage einer Verbesserung oder Vereinfachung ernsthaft geprüft werde. Wir Fouriere sind gerne bereit, tatkräftig dabei mitzuwirken.

Militärpflichtersatz

Bundesbeschluss über die Anrechnung von geleistetem Dienst bei der Bemessung des Militärpflichtersatzes vom 4. April 1946:

Art. 1

Der Ersatzpflichtige schuldet von der seiner Altersklasse entsprechenden Ersatzleistung nur

- a. die Hälfte, wenn er nach mindestens 8 Dienstjahren ersatzpflichtig geworden ist oder vor Beginn der Ersatzperiode oder bei Eintritt der Ersatzpflicht 251 bis 600 Tage Aktivdienst geleistet hat;
- b. einen Viertel, wenn er nach mindestens 16 Dienstjahren ersatzpflichtig geworden ist oder vor Beginn der Ersatzperiode oder bei Eintritt der Ersatzpflicht mehr als 600 Tage Aktivdienst geleistet hat.

Art. 2

Als Dienstjahr im Sinne dieses Beschlusses wird dem Wehrpflichtigen angerechnet

- a. jedes Kalenderjahr, in dem er eine Schule oder einen Kurs bestanden oder mindestens 13 Tage Aktivdienst geleistet hat,
- b. jedes der Jahre 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945, in dem er während mehr als 6 Monaten zur Leistung des ihm wegen seiner Einteilung in einem Stabe, einer Einheit, einem Detachement oder in einer Organisation auferlegten Militär-, Hilfs- oder Luftschutzdienstes zur Verfügung gestanden und
- c. jedes weitere Kalenderjahr, in dem er als Militärdienstpflichtiger während mehr als 6 Monaten zur Leistung des seiner Altersklasse auferlegten Dienstes zur Verfügung gestanden hat, in diesem Fall auch dann, wenn ein Dienst versäumt worden ist.

Art. 3

Als Aktivdienst im Sinne dieses Beschlusses gilt jeder in den Jahren 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945 befohlene oder freiwillig geleistete Dienst, für den der Wehrpflichtige Sold bezogen hat, mit Ausnahme der im Schultableau verzeichneten Schulen und Kurse (Instruktionsdienst).

Soweit jedoch der in den Jahren 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945 in diesen Schulen und Kursen geleistete besoldete Dienst über das hinausgeht, was der Wehrpflichtige unter gewöhnlichen Verhältnissen nach den Bestimmungen der Militärorganisation über den Instruktionsdienst zu leisten gehabt hätte, gilt er ebenfalls als Aktivdienst.

Art. 4

Dieser Beschluss findet erstmals auf die Veranlagung der für 1946 geschuldeten Ersatzabgabe Anwendung.

(Bundesblatt 1946, Seite 900.)

Der vorliegende Bundesbeschluss unterliegt noch dem fakultativen Referendum.
Ablauf der Referendumsfrist: 10. Juli 1946.

Mitgeteilt von Motf. Four. Goetschel, Fürsprecher in Bern.